

BGer 4D_111/2025 vom 1. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_111_2025

FR: TF 4D_111/2025 du 1 septembre 2025

IT: TF 4D_111/2025 del 1 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht St. Gallen wies mit Entscheidung vom 20. Juni 2025 die Beschwerde des Beschwerdeführers um Erlass der Gerichtskosten aus einem Rechtsöffnungsverfahren ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Juni 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Das Bundesgericht bestätigte am 26. Juni 2025 den Eingang der Beschwerde und wies gleichzeitig das Gesuch des Beschwerdeführers um Verzicht auf Erhebung des Gerichtskostenvorschusses ab. Gleichentags wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Am 27. Juni 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein und stellte darin unter anderem ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gestützt auf dieses Gesuch wurde am 2. Juli 2025 einstweilen von der Einforderung des Kostenvorschusses abgesehen. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 3

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.